



Bundesstaat Baden

administrative Regierung Bundesstaat Baden

in der Funktion des permanent objector

Auswärtiges Amt

Niederschrift

An

Thomas a.d.F. M a n n

Dirk a.d.F. W i l k e

Bernd a.d.F W e b e r

Theaterplatz 1b

[53177] Bonn

per E-Post:

t.mann@freistaat-preussen.org

d.wilke@freistaat-preußen.org

b.weber@freistaat-preussen.org

per Fax: 0228 631967

Verbot der Verwendung und Veröffentlichung Ihrer Niederschrift *Handlungsfähigkeit und Anordnung der Bundesstaaten des Deutschen Reichs* vom 10. August 2016; Aufforderung zur sofortigen und unmittelbaren Unterlassung und Rückgabe von Original-Aufzeichnungen von Amts wegen

Sehr geehrter Thomas a.d.F. M a n n ,
sehr geehrter Dirk a.d.F. W i l k e ,
sehr geehrter Bernd a.d.F W e b e r ,

gemäß unserer Bekanntmachung vom 26. August 2016 ist es Ihnen untersagt, Ihre Niederschrift *Handlungsfähigkeit und Anordnung der Bundesstaaten des Deutschen Reichs*, vom 10. August 2016, von Ihnen veröffentlicht am Freitag, 12. August 2016, weiterhin in dieser Form zu verwenden oder zu veröffentlichen.

Sie sind dieser Anordnung von Amts wegen immer noch nicht nachgekommen! Dieses ist sofort und unverzüglich von Ihnen nachzuholen.

Die in der Niederschrift veröffentlichte Unterschriftenseite (Seite 26) wurde von Ihnen nachträglich elektronisch verfälscht (Nachweise siehe Anlage) und darf daher in keinem Fall mehr weiter verwendet oder veröffentlicht werden. Diese Seite ist im Original an das Präsidium Deutsches Reich, über die Poststelle der Zentralverwaltung Freistaat Preußen, Marktweg 18 zu [53426] Königsfeld, innerhalb von 72 Stunden ab Eingang dieses Schreibens zuzustellen, um sie dort mit urkundlicher Beweiskraft vernichten zu lassen.

In diesem Zusammenhang sind alle internationalen Stellen von Ihnen offen zu legen, die dieses aktuell nicht vom Bundesstaat Baden autorisierte Schreiben von Ihnen oder einer

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich

Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Ihrer Organisationen erhalten haben. Innerhalb von 72 Stunden ab Eingang dieser Anordnung sind uns daher diese angeschriebenen internationalen Stellen unter Angabe der Organisation, der Ansprechpartner, der Faxnummer oder der E-Mailadresse oder der Postanschrift (je nach Art des gewählten Versandes) und des Übermittlungsdatums zu nennen. Diese internationalen Stellen sind im gleichen Zeitraum von Ihnen nachweislich über die von uns entzogene Autorisierung und den gefälschten Zustand des Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Ihnen liegen noch Bild, Ton- und Sprachaufzeichnungen von Vertretern unserer administrativen Regierung im Original und in Kopie vor. Es ist Ihnen und Ihren Gruppierungen strengstens untersagt, diese Aufzeichnungen in jeglicher Form zu veröffentlichen oder zu verwenden. Sämtliche Kopien dieser Aufzeichnungen sind von Ihnen zu vernichten und die Originalaufzeichnungen sind ebenfalls an das Präsidium Deutsches Reich über die vorgenannte Poststelle innerhalb von 72 Stunden ab Eingang dieses Schreibens zu übergeben.

Anlage:

- Anordnung der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden zur Unterschriftenseite, 16. September 2016

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. September 2016

Aktenzeichen: ZV AA 012/16



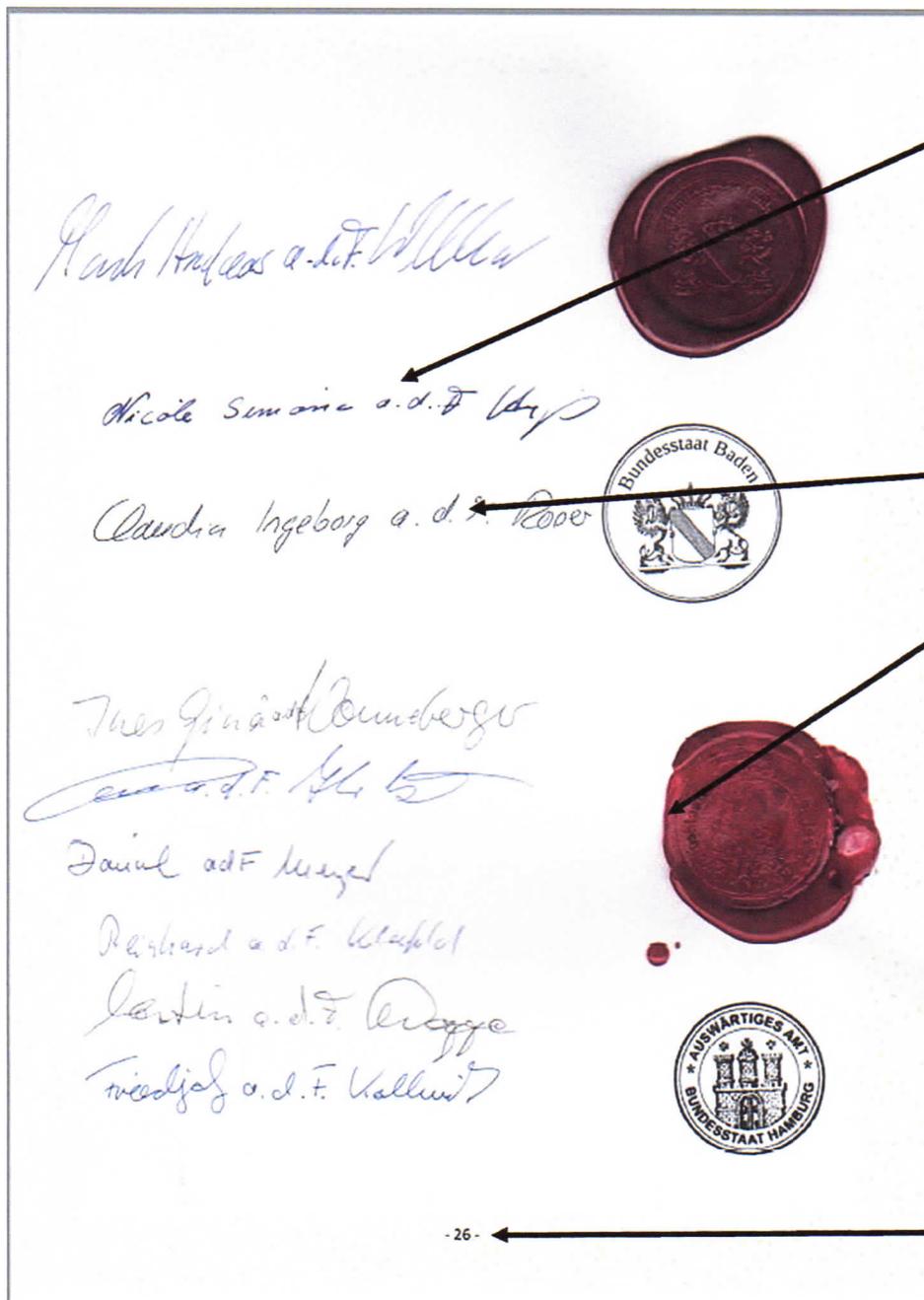
Carl Andreas a.d.F. Wilhelm

Vertreter für äußere Angelegenheiten



administrative Regierung Bundesstaat Baden

im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,
gemäß Art. 123 und 25 GG von der BRD-Verwaltung zu akzeptieren – *ius cogens* –



Signatur seit dem 23. März 2016 nach Personenstandsänderung ungültig (s. veröffentlichter Beschluß vom 23. März 2016; <http://bundesstaat-baden.de/org/beschluesse>)

Signatur wurde nachträglich digital eingefügt und niemals im Original gegeben

Siegelbruch

Seitenzahl wurde nachträglich digital eingefügt.

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden distanziert sich von dem am 12. August 2016 veröffentlichten Schreiben des Mannes Thomas a.d.F. M a n n und untersagt die weitere Veröffentlichung dieses Schreibens, da gefälschte Unterschriftenseiten (Nachweise s.o.) verwendet wurden. Dieses Schreiben bekundet ausdrücklich **nicht** den Willen der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden.

Die Verwendung dieser Unterschriftenseite für dieses oder andere Schreiben oder Veröffentlichungen erfüllt den Straftatbestand der Urkundenfälschung, wie oben nachgewiesen und ist sofort zu unterlassen.

Diese Unterschriftenseite ist im Original an das Präsidium Deutsches Reich, Poststelle der Zentralverwaltung Freistaat Preußen, Marktweg 18 zu [53426] Königfeld sofort und unverzüglich zur Vernichtung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 16. September 2016

gez.

Wilhelm

Roser

Rädle

Wilhelm